Zeughausstrasse 14
8887 Mels
081 710 49 53
info@evs-ag.ch

... macht Sinn

Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas und Biogas (Gasenergie)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich
Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas gelten für die Lieferung von Erdgas / Biogas (nachfolgend Erdgas genannt) an die Kundschaft der EVS Erdgasversorgung Sarganserland AG, Zeughausstr. 14, 8887 Mels (nachfolgend EVS genannt).

1.2 Rechtsverhältnis
Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der EVS und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Preislisten.

1.3 Einzelverträge
Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingen sowie die Preislisten für Erdgas und Biogas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1.4 Schutz der Anlagen und Apparate
Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

1.5 Verhalten bei Störungen
Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der EVS unverzüglich zu melden.

1.6 Zutrittsrecht
Die Beauftragten der EVS sind zu angemessener Zeit, bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Grundeigentümern oder der Kundschaft belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen und Einrichtungen der EVS sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung oder Zähler-Ersatz. Die Berechtigten der EVS haben sich auszuweisen. Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

2. Erdgas-Lieferung

2.1 Umfang
Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit
Die EVS liefert Erdgas in handelsüblicher Qualität (Qualität H)

2.3 Abgabe an Dritte
Die Abgabe und der Weiterverkauf von Erdgas an Dritte sind nur mit Bewilligung der EVS gestattet. Bei Weiterverrechnung des Erdgases an Dritte dürfen die Tarife und Preise der EVS nicht überschritten werden.

2.4 Einspeisung von Biogas
Die EVS stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Die EVS verrechnet den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde. Sofern Biogas nicht ins Erdgas-Netz von der EVS eingespeist wird, erwirbt die EVS entsprechende Zertifikate. Diese stellen sicher, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

3. Erdgas-Bezug

3.1 Vertragsverhältnis
Kunde und damit Vertragspartner der EVS für das bezogene Erdgas ist:

a) der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

b) diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
c) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, die mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
d) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;
e) ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

3.2 Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse
Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

3.3 Beginn u. Ende des Vertragsverhältnisses
Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgas-Abgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Die EVS kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 3.6, 3.7, 3.8 und 3.10). Bei Verzicht auf weitere Erdgas-Lieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung.

3.4 Meldepflicht
Jeder Kundenwechsel ist der EVS vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Erdgasverbrauch des Nachfolgers.

3.5 Mehrbezug
Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.6 Verwendungszweck
Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist die EVS berechtigt, allfällige Preisänderungen nachzuverrechnen. Bei Missbrauch kann die EVS die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

3.7 Einschränkung der Erdgas-Abgabe
Die EVS kann die Erdgaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.8 Unterbrechung der Erdgas-Lieferung
Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 3.10 – ist die EVS nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Erdgas-Abgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorauskassezählers abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der EVS. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die EVS kann die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorauskassezählers und/oder einer Kaution abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

3.9 Haftungsausschluss
Ersatzansprüche gegen die EVS für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Erdgas-Abgabe sind ausgeschlossen. Die EVS haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Der Kunde hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in seiner Anlage Schäden und Unfälle zu vermeiden, die durch eventuelle Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen der Erdgaslieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten.

3.10 Zahlungsverzug
Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgas-Bezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist die EVS dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorauskassezählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn die EVS erneut mahnt. In der zweiten Mahnung und allfälligen weiteren Mahnungen kann die Zahlungsfrist von 20 auf 10 Tage reduziert werden. Mit der Mahnung durch die EVS wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.

4. Preise

Die Preise für den Erdgas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten der EVS. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.evs-ag.ch publiziert oder bei der EVS direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

5. Messung des Erdgas-Bezuges

5.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die EVS oder deren Beauftragte. Die EVS kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

5.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

5.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der EVS eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

5.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Verbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVS festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse. Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

6. Fakturierung

6.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm3) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

6.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von der EVS festgelegt. Die EVS behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorauskassezähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

6.3 Akontofakturierung

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von der EVS aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

6.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

6.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

6.6 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 3.10, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

7. Datenschutz

Die EVS bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der EVS gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die EVS diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann die EVS den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Die EVS darf Daten für eigene Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die EVS jederzeit untersagen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mels.

8.2 Inkraftsetzung, Änderungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas und Biogas treten durch den Verwaltungsrats-Beschluss vom 18. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen allfällige bisher veröffentlichte Bedingungen. Die EVS kann die Allgemeinen Lieferbedingungen jederzeit ändern oder ergänzen.